

im Stande ist, für den Beschädigten beten und gute Werke aufopfern; dazu ist er dann (nach der Ansicht des Card. Lugo u. A.) auch zu verhalten. (S. Müller, Lib. II. §. 151. n. 2.)

St. Pölten.

Prof. Dr. Scheicher.

VIII. (Gehinderniß der Schwägerschaft und der gemischten Religion und — passive Assistenz.) Dem Pfarrer in einem österreichischen Badeorte kommt die Nachricht zu, daß eine fremde zum Curgebrauche anwesende Dame, angeblich Gattin eines ausländischen Officiers, eines Mädchens genesen ist, und um die Vornahme des hl. Taufactes nach katholischem Ritus für dasselbe bittet. Um über die Legitimität des Kindes, und die Berechtigung zur hl. Taufhandlung sichere Kenntniß zu erhalten, ersucht der Pfarrer um Einsichtnahme in die Chedocumente. In diesem Documente findet er, daß das Brautpaar nach erlangter staatlicher Dispense von dem Gehindernisse der Schwägerschaft des 2. Grades (nach dem österreichisch.-bürgerl. Gesetzbuche) unter passiver Assistenz des kath. Pfarramtes in X die Ehe eingegangen sei. Hierüber beunruhigt, hält es der Pfarrer für seine Pflicht, weitere Erhebungen zu pflegen, und erfährt nun in authentischer Weise Folgendes:

Die Dame — Katholikin — ist die Tochter eines hochgestellten österr. Beamten. Ihre Schwester war an einen protestantischen ausländischen Officier verheirathet und starb. Nun begehrte der Witwer die eingangsgenannte Dame (Schwester der verstorbenen Frau) zur Ehe, und erhielt auch hiefür die Zusage. Um nun nach österreichischem Gesetze die Ehe mit ihr eingehen zu können, bedurfte die Braut der päpstlichen Dispense vom 1. Grade der Schwägerschaft, zugleich aber auch dieselbe staatliche Dispense. Da jedoch der Bräutigam die Erziehung sämtlicher aus der Ehe etwa entsprechender Kinder nicht zusagte, erlangte das Brautpaar die kirchliche Dispense nicht, und konnte sie nicht erlangen. Dagegen wurde

ihm von Seite der k. k. Statthalterei die nachgesuchte Dispense ertheilt. Ob nun gleich der katholische Pfarrer Kenntniß hatte von der Verweigerung der kirchlichen Dispense, so nahm er doch auf Grund der staatlichen Dispense die Geschließung des Brautpaars unter passiver Assistenz vor. Die Frucht dieser Verbindung ist nun das im Badeorte geborene Mädchen, um dessen Taufe gebeten wurde. Es frägt sich nun, ist die unter vorbezeichneten Umständen eingegangene Verbindung eine nach den Gesetzen der Kirche und des Staates giltige Ehe, dem zu Folge der Pfarrer das Kind im Taufbuche als ehelich einzutragen hat? Bemerkt muß noch werden, daß das Brautpaar auch im protestantischen Bethause kirchlich eingesegnet worden ist.

Die Antwort auf diesen Fall kann, wie der Herr Einsender in der Zuschrift ganz richtig bemerkt, nicht zweifelhaft sein. Die Schwägerschaft im ersten, resp. zweiten Grade ist sowohl ein kirchlich als staatlich trennendes Hinderniß, und da es nach dem Wortlaute des Falles von der competenten kirchlichen Behörde nicht behoben worden ist, so steht es annoch dem Zustandekommen einer rechtkräftigen Ehe im Wege; es ist somit obige Verbindung vor Gott und der Kirche keine Ehe. Die Dispense, welche der Staat ertheilte, hat einzig und allein nur die Wirkung, daß jene Verbindung in seinen Augen gesetzmäßig erscheint und ihr die bürgerlichen Folgen einer wirklichen Ehe zuerkannt werden. Allein die Rechtswirkung des Staates kann keineswegs sich hinüber erstrecken in den Gesetzbereich der Kirche. Kirche und Staat sind zwei getrennte Gewalten. Nun ist es aber ein katholischer Glaubensatz, daß die Ehegesetzgebung bezüglich der inneren Gültigkeit des eigentlichen Wesens jeder Ehe des Ehebandes, in die Machtphäre der Kirche gehört. Und die Kirche hat gerade dieses Hinderniß von jeher unter die trennenden, auflösenden gezählt. Auch das mosaische Gesetz kannte es. Im zweiten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung bezeugt der

berühmte Tertullian, daß dieses Hinderniß zur gewöhnlichen Kirchen-Disciplin gehöre. Im vierten Jahrhunderte finden wir ausdrückliche Zeugnisse, wie die Bischöfe Ehen unter Ver schwägerten verboten. Ledermann, selbst ein Laie weiß es, sagt Auitus von Vienne, daß solche Ehen nie stattfinden durften.

Es handelte sich da nicht um ein bloßes Verbot, welches die Ehe nur unerlaubt gemacht hätte, sondern geradezu um deren Giltigkeit. Basilius d. G. erklärt die Ehe mit zwei Schwestern nicht allein für unerlaubt, sondern direct für ungültig. Wir wollen hier nicht Zeugnisse auf Zeugnisse häufen, was an der Hand der Synoden und Concilien sich leicht aus führen ließe. Wer sich eingehender unterrichten will, möge nach der nächstbesten Actensammlung greifen oder die folianten der Scholastiker und anderer Theologen durchblättern. Uns genügt der Hinweis auf das vierte allgemeine Concil im Lateran unter Innocenz III. (1215) und auf das Tridentinum. Nach diesen beiden großen Concilien gehört die Schwägerschaft zu den trennenden Hindernissen; dieses Recht gilt bis heute noch, und jeder Katholik ist ihm unterworfen. Daraus ergibt sich aber mit absoluter Gewißheit:

1. Daß jene Verbindung vor Gott und der Kirche nicht gilt, und somit das Kind als unehelich in das Taufbuch einzuschreiben ist;
2. daß auch jene passive Assistenz des Pfarrers eine widerrechtliche war, die auf die Verbindung durchaus keinen rechtskräftigen Einfluß ausüben konnte.

Diese passive Assistenz war rechtswidrig. Die katholische Kirche duldet eine passive Assistenz nur dann, wenn beim obwaltenden Hindernisse der Religionsverschiedenheit, welches nur ein verbietendes aber kein trennendes ist, die Contrahenten sich nicht herbeilassen, die erforderlichen Bedingungen, namentlich die katholische Erziehung sämtlicher anzuhoffender Kinder contractlich zu garantiren, und zwar erlaubt sie dieselbe als äußerste Condescendenz, damit die Giltigkeit der Ehe ex forma Tridentina zu Stande komme und der katholische

Theil sich nicht in ein lebenslängliches Concubinat stürze, wenn er im Dunkel der Unwissenheit und Leidenschaft schon nicht weiß, daß man im Christenthume ohne Kirche und den Segen des Priesters nicht heirathen kann und soll. Aber nie und nimmer erlaubt es die Kirche einem ihrer Diener, als von ihr bestellter und autorisirter Zeuge gegen das tridentinische Recht zu walten, weil sie es vernünftiger Weise nicht erlauben kann, da doch der innere Widerspruch auf der Hand liegt. Sie würde zu gleicher Zeit das Zustandekommen der Ehe behaupten und längnen, was ein Unding ist. Daraus folgt von selbst, daß die thatfächlich geleistete passive Assistenz des Pfarrers ganz und gar der Rechtswirkung entbehrt, gleich als ob sie nicht geleistet worden wäre.

Cardinal Kutschker schreibt bezüglich dieser speciellen Frage, ob nämlich die passive Assistenz beim Überwalten eines trennenden Hindernisses erlaubt sei, in seinem Therechte B. 4. S. 795 Folgendes: „Was die passive Assistenz anbelangt, so antwortet Reinerding, scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß dieselbe für diesen Fall nicht geduldet sei. Wenn Gregor XVI. den bairischen Bischöfen diese Assistenz nachsieht, so hat er nur den Fall vor Augen, daß die Ehe nicht durch ein trennendes Ehehinderniß ungültig werde, indem er mit besonderem Nachdrucke auf die Unerlaubtheit hinweiset, um anzudeuten, daß diese unter den vorausgesetzten Umständen kein Hinderniß sein soll. Was Gregor XVI. einschließlich sagt, das bezeugt uns Pius VIII. in seinem Breve vom 25. März 1830 als die Regel seiner Vorgänger, indem er von ihnen sagt, daß sie, wo sie immer die passive Assistenz geduldet haben, dieses nur unter der Bedingung gethan, si nullum aliud obstaret canonicum impedimentum.“

---

IX. Der Militär-Bekünd- und Entlassschein. Die katholische, großjährige Civilbrant Bertha in II. meldete sich bei ihrem Pfarramte mit dem protestantischen, großjährigen, in